Amtsblatt der STADT AHLEN Nr: 35 / 2021



Amtsblatt





Ahlen, den 08. Oktober 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 35

Laufende	Bezeichnung
Nummer	
1	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2022
2	Bekanntmachung der Satzung vom 04.10.2021 zur 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996

Amtsblatt der STADT AHLEN Nr: 35 / 2021

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: <u>amtsblatt@stadt.ahlen.de</u>

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 434, 436 sowie 442,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.10.2021 bis einschließlich 30.11.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ahlen, 01.10.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Satzung vom 04.10.2021 zur 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung zur 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Über die unter die Ausnahmeregelung fallenden Verträge ist der Rat einmal jährlich durch eine Auflistung zu informieren."

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Regelungen von Absatz 1 und 2 gelten, mit Ausnahme städtischer Beteiligungsgesellschaften, auch für Verträge mit juristischen Personen, bei denen die vorstehend aufgeführten Personen Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer oder zur rechtlichen Vertretung nach außen befugt sind."

§ 10 Absatz 3 wird Absatz 4.

In Abs. 4 werden die Wörter "Fachabteilungsleiter/innen" durch "Fachbereichsleitungen" und die Wörter "Stellvertreter/innen" durch "Stellvertretungen" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 04.10.2021

gez. Dr. Alexander Berger Bürgermeister